

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 17

Ausgabetag:

30. Jahrgang

14.10.2022

Inhalt

Seite

- | | |
|--|---|
| 1. Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gem. §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW - | 2 |
|--|---|

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet (mit Ausnahme der Volksbank Brünen) und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingen, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

W i d m u n g

Der nachstehend genannte Straßenteil wird gem. §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028/ SGV NRW 91) in der zur Zeit gültigen Fassung als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Sonstige öffentliche Straße (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NRW)

Bezeichnung	Verkehrsfunktion
-------------	------------------

Straße "Ringenger Straße" in Hamminkeln	Gemeindestraße -Gehweg-
---	----------------------------

Grundstück
Gemarkung Hamminkeln Flur 22 Flurstück 925

Die gewidmete Fläche ist im nachfolgenden Lageplan gestrichelt eingefasst. Die Stadt Hamminkeln ist Eigentümerin des Grundstückes.

Widmungsbeschränkung:

Auf dem bezeichneten Grundstück ist nur Straßenverkehr entsprechend der jeweiligen Verkehrsfunktion, hier Gehweg, zulässig.

Mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Wird die Klage schriftlich oder in elektronischer Form erhoben, ist die Monatsfrist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis der Verwaltung:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.

Aufgrund des § 110 Abs. 1 Satz 1 des Justizgesetzes NRW ist das früher einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Sie können daher gegen diese Verfügung unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung etwaiger unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Fachdienst in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Bitte beachten Sie jedoch unbedingt, dass sich durch diese vorherige Kontaktaufnahme die einzuhaltende Klagefrist beim Verwaltungsgericht jedoch **nicht** verlängert.
Hamminkeln, 19. September 2022

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

gez.

-Romanski-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

